

SATZUNG

des Passauer Anwaltvereins e.V. - in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.01.1976, in der zuletzt geänderten Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30.06.2022 -

§ 1

Zweck des Passauer Anwaltvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Passauer Anwaltschaft. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er soll auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Vereinsmitglieder anstreben. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 2

Der Verein führt den Namen: "Passauer Anwaltverein e.V.". Der Sitz ist Passau. Der Verein ist in das Vereinsregister in Passau eingetragen.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder zugelassene Rechtsanwalt und verkammerter Rechtsbeistand werden.

§ 4

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bis zu vier weitere Beisitzer in den Vorstand entsenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der Stimmen auf sich vereinigt. Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Am

§ 5

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende – jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6

Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Sache des Vorstandes sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie genehmigt insbesondere den vom Vorstande vorzulegenden Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung oder durch E-mail eines Vorstandsmitgliedes. Sie ist zu berufen, wenn 6 Mitglieder des Vereins bei dem Vorsitzenden des Vereins die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Sie ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin bekanntzugeben.

§ 8

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der reguläre Jahresbeitrag beträgt € 198,00, der verminderte Beitrag beträgt € 79,00. Mitglieder, die ab dem 01.07. eines Kalenderjahres eintreten, bezahlen für das Jahr des Beitritts € 99,00 bzw. den verminderten Beitrag von € 39,50.

§ 9

Ein Mitglied, das trotz Mahnung während eines halben Jahres seinen Beitrag nicht entrichtet oder den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gekündigt werden.

§ 11

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder.

§ 12

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Anwaltverband.